

seinen Erben ein Autorenhonorar zustehen für jedes Buch, das für Blinde hergestellt wird? Oder sollte einem Arzt, der eine neue chirurgische Methode entdeckt hat, für jede Operation nach dieser Methode ein Autorenhonorar zustehen?

Es ist klar, daß eine derartige Lösung zu widersinnigen Ergebnissen geführt hätte. Deshalb mußte hier eine neue Lösung gesucht werden, und diese wurde eben in der Form einer moralischen und materiellen Anerkennung seitens des Staates gefunden. Da diese Lösung nunmehr gefunden ist, steht zu hoffen, daß in anderen sozialistischen Ländern das Beispiel der Sowjetunion und der Tschechoslowakei bald nachgeahmt wird. Da aber diese Frage auch in den kapitalistischen Ländern nicht gelöst ist, muß man annehmen, daß auch sie dem Beispiel der Sowjetunion früher oder später folgen werden, wenn sie es vermeiden wollen, daß die Urheber wertvoller Entdeckungen bei ihnen ungünstiger behandelt werden als in den sozialistischen Ländern.

4. Weiterhin gibt es Ideen, welche die Entdeckungsstufe nicht erreichen, trotzdem aber eine bestimmte schöpferische Leistung verkörpern und auch wirtschaftlich verwertbar sind, wie z. B. die Ausarbeitung von Stenographie- oder Buchhaltungssystemen, von Sprachunterrichtsmethoden, Spielregeln usw.

Nehmen wir wieder ein Beispiel: Ein Turnlehrer bat mich vor kurzem, die folgende Frage zu begutachten: Er hat ein im Weltmaßstab neues Turnspiel konstruiert, das dem Fußball ziemlich ähnlich ist und „Zweiballspiel“ genannt wird. Er hatte die Spielregeln ausführlich erarbeitet, mit einer Mannschaft der ungarischen Hochschule für Körperkultur erprobt und dann auch in der Fachliteratur veröffentlicht. Seine Frage ging dahin, welchen Rechtsschutz dieses Turnspiel in Ungarn und anderen Ländern genieße.

Diesen Tatbestand haben wir in einer öffentlichen Sitzung des Ungarischen Juristenverbandes mit Spezialisten für Urheberrecht besprochen, und es bildete sich die allgemeine Meinung, daß dem Turnlehrer auf keinen Fall ein Ausschließlichkeitsrecht zugesprochen werden könne. Wenn aber ein Sportverband mit dem von dem Turnlehrer konstruierten „Zweiballspiel“ einen Wettkampf veranstalten und Einkünfte daraus ziehen würde, so wäre der Sportverband auf zivilrechtlicher (und nicht urheberrechtlicher!) Grundlage verpflichtet, dem Turnlehrer einen Teil dieser Einkünfte als Vergütung aus auszahlen. Über die Frage, für wie lange Zeit ein solcher zivilrechtlicher Schutz zu gewähren sei, wurde nicht diskutiert.

In der in einem Urteil des Bezirksgerichts Budapest gefundenen Lösung gibt es eine gewisse Ähnlichkeit mit dieser Stellungnahme, wenn auch der Tatbestand jenes Prozesses ganz anders gelagert war. Dort handelte es sich um eine künstlerische Darbietung, die ebenfalls keinen urheberrechtlichen Schutz genießt. Da aber der Artist seine Nummer bis in die letzten Einzelheiten selbst zusammengestellt hatte und man deswegen von einer schöpferischen Leistung sprechen konnte, trat doch ein Schutzbedürfnis auf. In dem Urteil wurde die Darbietung eines Artisten mit der Leistung eines Vortragskünstlers verglichen. Auf Grund dieser Erwägungen wurde dem Artisten — nicht auf urheberrechtlicher, sondern auf zivilrechtlicher Grundlage — Rechtsschutz gewährt und das ungarische Fernsehen, welches die künstlerischen Darbietungen im Rahmen einer Sendung aus dem Großzirkus von Budapest übertragen hatte, zur Zahlung einer Sendegebühr verurteilt⁶.

Diese Entscheidung ist deswegen bedeutsam, weil ein ähnlicher Rechtsschutz in den kapitalistischen Ländern für künstlerische Leistungen im allgemeinen nicht gewährt wird⁷. Das ist hauptsächlich damit zu erklären, daß sich die Juristen dieser Länder bis in die jüngste Zeit von der Idee des Ausschließlichkeitsrechts nicht losmachen

konnten. In der letzten Zeit machte Troller einen Versuch, die Probleme des immateriellgüterrechtlichen „*numerus clausus*“ mit Hilfe der Rechtsphilosophie zu lösen. Er kommt in Einzelfragen aus sozialetischen Gründen zur gleichen Lösung wie die Gesetzgebung und Rechtsprechung der sozialistischen Länder, indem er sagt, daß an Operationsmethoden und allen anderen Verfahren, die unmittelbar der Gesundheitspflege dienen, kein Ausschließlichkeitsrecht gewährt werden kann⁸. Hinsichtlich anderer geistiger Schöpfungen und Entdeckungen nimmt er aber keine so bestimmte Haltung ein; die Verneinung des Ausschließlichkeitsrechts hätte hier zu weit geführt.

Wenn wir aber diesen Weg bis zu Ende gehen wollen, müssen wir unvermeidlich zu dem Schluß kommen, daß das Ausschließlichkeitsrecht über die Grenzen des Patent- und Urheberrechts hinaus nicht ausgedehnt werden kann und daß für alle anderen Kategorien geistiger Schöpfungen eine andere Form des Rechtsschutzes gewährt werden muß.

5. Die angeführten Beispiele beweisen das Bestehen des juristischen Niemandslands. Sie veranschaulichen aber auch gleichzeitig, daß die Möglichkeit besteht, für die verschiedensten geistigen Schöpfungen einen Rechtsschutz zu sichern, und daß sich das Gebiet des juristischen Niemandslands infolge der Rechtsentwicklung in den sozialistischen Ländern in den letzten Jahren bedeutend verkleinert hat.

Der Fortschritt verlangt auch Opfer. Und so muß das Prinzip des Ausschließlichkeitsrechts in solchen Fällen wahrscheinlich geopfert werden, um geistigen Schöpfungen, für die bis jetzt kein Rechtsschutz bestand, irgendeinen Rechtsschutz gewähren zu können.

Die Behandlung der Frage, inwieweit am Prinzip des Ausschließlichkeitsrechts auch hinsichtlich der Neugestaltung des Patent- und Urheberrechts in den einzelnen sozialistischen Ländern gerüttelt wird, würde hier zu weit führen. In jedem Fall ist es noch ein langer Weg, bis sich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Theorie aller sozialistischen Länder einig werden, ob das Ausschließlichkeitsrecht beim Patent- und Urheberrecht weiter aufrechterhalten oder überwunden werden soll.

In mehreren sozialistischen Ländern arbeitet man an der Neugestaltung des Patent- und Urheberrechts. Das juristische Niemandsland, von welchem wir berichtet haben, gehört jedoch zu den „Nachbarrechten“. Bei einer Neugestaltung der klassischen Rechtsgebiete ist es aber immer notwendig, auch die Nachbargebiete in Betracht zu ziehen und besonders zu prüfen, ob sich im vergangenen Jahrhundert nicht einige Arten der geistigen Schöpfungen schon so weit entwickelt haben, daß sie als typisch betrachtet und vom Gesetzgeber berücksichtigt werden müssen. Ich meine, daß das in unserem Fall so ist und daß den sozialistischen Ländern die Pflicht obliegt, die Folgerungen daraus zu ziehen.

⁸ Troller, a. a. O., S. 780.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erscheint demnächst:

Neue Technik und Rekonstruktion

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, zusammengestellt von Hans-Günther Grimm, etwa 464 Seiten • Leinen • Preis: etwa 7,40 DM.

In allen Betrieben und Institutionen wird ab 1961 ein Plan der wissenschaftlich-technischen Entwicklung — Plan „Neue Technik“ — ausgearbeitet. Dieser Plan ist die koordinierte Zusammenfassung aller Aufgaben und Maßnahmen zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes einschließlich der sozialistischen Rekonstruktion. Aus dem Inhalt der Textausgabe:-

- I. Rekonstruktion und der Plan „Neue Technik“
- II. Forschung und Entwicklung
- III. Standardisierung
- IV. Material- und Warenprüfung
- V. Finanzielle Bestimmungen

⁶ GHUR (Auslandsteil) 1960, S. 364 f.

⁷ Troller, a. a. O., S. 772.